

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 29 / 299
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds (UNG)

Präsident: Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen

Mitglieder: Albrecht Clemens, Unternehmer, Dussnang
Altwegg Hansjürg, Landwirt, Sulgen
Arnold Max, Vermessungsingenieur FH/STV, Weiningen
Blatter David, Kaufmann, Kreuzlingen
Brütsch Urban, dipl. Forstingenieur ETH, Diessenhofen
Eugster Daniel, Haustechnik-Unternehmer, Freidorf
Guhl Marianne, Ing. Agr. ETH, Steckborn
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Lagler Reto, Personalentwickler, Ermatingen
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Müller Barbara, Dr. sc. nat. ETH, Geologin, Ettenhausen
Schönholzer Walter, Gemeindeammann, Neukirch a.d. Thur
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen
Berner Markus, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU
Marco Sacchetti, Generalsekretär DBU
Dr. Marco Baumann, Amt für Umwelt
Michael Janser, Leiter Rechtsdienst
Nathalie Pfäffli, Rechtsdienst Generalsekretariat DBU – *Protokollführung*
Dr. Roland Wyss, externer Berater

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds (UNG) behandelte die Vorlage in sechs Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt (DBU) sowie dem externen Berater für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Kanton Thurgau ist einer der ersten Kantone, der ein Gesetz über den Untergrund erarbeitet. Die Gesetzesvorlage des Regierungsrates stützt sich weitgehend auf ein

2/29

Mustergesetz, das im Auftrag der ehemaligen Mitgliederkantone des Erdölkonkordates durch Prof. Dr. Hans Rudolf Trüeb (Universität Zürich) ausgearbeitet wurde.

Die Kommission beschloss einstimmig auf die Vorlage einzutreten. Auf Grund der komplexen Materie entschied die Kommission, für die zweite Sitzung einen ausgewiesenen Experten einzuladen, damit möglichst viel Fachwissen für die weiteren Sitzungen zur Verfügung stand. Der Austausch mit Dr. Roland Wyss, Frauenfeld, wurde von den Kommissionsmitgliedern rege benutzt. Nach dem ausführlichen Referat wurden sehr viele fachtechnische Fragen gestellt, was eine gute Basis für die anschliessende Detailberatung ermöglichte.

Der Kommission wurde ausserdem seitens des DBU ein juristisches Gutachten über Haftungsfragen betreffend der Nutzung des Untergrundes vorgelegt. Autor dieses Gutachtens ist u. a. auch Prof. Dr. Hans Rudolf Trüeb, der auch für die Ausarbeitung des Mustergesetzes verantwortlich zeichnete.

Die Kommission war bestrebt, durch klare Regeln bei den Haftungsfragen der Bevölkerung die nötige Sicherheit zu geben. Ebenso soll Investoren von künftigen Geothermieprojekten durch klare Rahmenbedingungen eine gute Ausgangslage geboten werden.

Die Kommission strich einen Paragraphen, der das Fracking als Methode beschreiben wollte. Zu unterschiedlich sind dazu auch in der Fachliteratur die Begriffe. Für die Förderung unkonventioneller fossiler Brennstoffe wird keine Konzession erteilt, es sei denn, das Vorkommen sei infolge eines Vorhabens zur geothermischen Nutzung des Untergrundes erschlossen worden.

Die Kommission hat sich sehr intensiv mit der Gesetzesvorlage befasst. Sechs Sitzungen und die rund 240 Seiten Protokoll zeugen davon. Sehr viele Paragraphen wurden nach intensiven Diskussionen und in einem sehr guten Dialog mit den Verantwortlichen des DBU umgebaut und angepasst. Dementsprechend wurden in der Detailberatung viele Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt (siehe auch Detailberatung).

Kurz zusammengefasst war die Kommission bestrebt, einer neuen und wichtigen Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien dank klaren und guten Rahmenbedingungen eine Chance auf Umsetzung zu ermöglichen. Es versteht sich von selbst, dass eine erfolgreiche Realisierung in demokratischen Strukturen nur möglich sein wird, wenn Projekte möglichst ohne schädliche Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt umgesetzt werden. Die Kommission ist überzeugt, mit diesem neuen Gesetz genau dies zu gewährleisten.

Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung einstimmig und ohne Enthaltungen angenommen.

Weiter hat uns die Justizkommission beauftragt, die Petition „Keine Bohrungen ohne Gesetz! Keine Bohrungen ohne Haftung! Keine Bohrungen ohne Versicherung!“ zu besprechen. Nach Meinung der Kommission ist man der Petition in weiten Teilen entgegenge-

3/29

kommen, teilweise sogar über deren Forderungen hinausgegangen. Die Anliegen der Petitionäre sind somit nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat als erfüllt zu betrachten. Natürlich vorausgesetzt, das Gesetz wird, zumindest in den grossen Linien, in dieser Form vom Grossen Rat verabschiedet.

Allgemeines

Am 19. Dezember 2012 reichte Kantonsrat Josef Gemperle zusammen mit 61 Unterzeichnenden die Motion „Gesetz zur Nutzung des tiefen Untergrundes“ ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung des tiefen Untergrundes zu schaffen. Die Motion verlangte die Erarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Erkundung, Erschliessung und Nutzung des tiefen Untergrundes, damit diese als Grundlage für eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung der tiefen Geothermie dienen könnten. Sodann sollten Grundlagen geschaffen werden für die Durchführung von sauberen und sicheren Tiefbohrarbeiten, die keine unerwünschten, störenden oder gar schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt hätten. In Absprache mit dem Motionär und dem Büro des Grossen Rates erfolgte die Beantwortung der Motion zusammen mit der Botschaft des Regierungsrates zur Nutzung des Untergrundes, was eine sachgerechte Abhandlung der komplexen Materie erlaubt. Der Gesetzesentwurf trägt dem Anliegen der Motion Rechnung und regelt darüber hinaus nebst der Geothermie und der Gasspeicherung auch die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen. Dabei werden auch die Erstellung von Lagerinfrastrukturen und geologisch-geophysikalische Untersuchungen erfasst.

Dem Grossen Rat wird daher seitens des Regierungsrates beantragt, die Motion Josef Gemperle zu Gunsten dieses umfassenden Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes als erledigt abzuschreiben.

Eintreten

Es wird auf die grosse Bedeutung dieses Gesetzes hingewiesen. Es besteht hier wenigstens teilweise ein rechtsfreier Raum, der zu viele Interpretationen offen lasse. Viele Aspekte seien zu berücksichtigen. Versicherungs-, Daten-, Methodikfragen seien zu klären und auch Fragen betreffend Investitionsschutz zu beantworten. Die Energiestrategie 2050 des Kantons Thurgau sehe vor, dass die Geothermie einen wesentlichen Anteil zu einem sauberen Energiemix beisteuern soll. Der Bedarf nach einer Regelung bezüglich des Untergrundes wird deshalb als ausgewiesen erachtet, umso mehr als der Bund klargemacht hat, dass er auf Bundesebene zurzeit in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf in gesetzgeberischer Hinsicht sieht. Die Balance, einerseits die nötigen Regelungen festzulegen, andererseits aber möglichen Entwicklern und Investoren eines Projektes nicht zu sehr den Weg zu versperren, müsste mit diesem Gesetz gefunden werden. Die Diskussion müsse auch zum Thema „Fracking“ geführt werden. Der vollständige Atomausstieg in der Schweiz sei ohne Geothermie wohl kaum realistisch. Strom und Wärme aus der Tiefe sollten einer Nutzung zugeführt werden. Der Mut für Innovationen sei unabdingbar für zukunftsweisende Lösungen. Auch unsere Vorfahren hätten mit ihrem Mut zur Innovation wichtige positive Weichenstellungen für unsere derzeitigen Infrastrukturen gelegt. Die Erwartungen der Bevölkerung an die Sicherheit der Bohrungen seien ebenso

4/29

zu erfüllen, wie deren Erwartungen an eine sichere Energieversorgung mit sauberer Bandenergie. Dazu brauche es in jedem Fall Investitionen. Deshalb sei das Umfeld so zu gestalten, dass Investitionen gefördert würden. Die Handlungsfähigkeit sei wieder zurück zu gewinnen, denn das Thema Geothermie sei im Moment blockiert. Es sei nötig, dass wir im Kanton aktiv würden, insbesondere weil auch die Kantonsverfassung in § 84 vorsehe, dass - nebst anderem (Salzregal, etc.) - die wirtschaftliche Nutzung bezüglich Bergbau und Lagerung von Stoffen im Erdinnern und der Erdwärme dem Kanton zustehe.

Detailberatung

§ 1 Zweck

Antrag: Es wird beantragt, die Reihenfolge der Begriffe zu ändern in „Sicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit“. In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass dies auch als Zeichen an die Bevölkerung zu verstehen sei, dass der Sicherheit die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

Auf Grund einer längeren Diskussion, ob der Abbau von Kies, Sand und Lehm auch unter das neue Gesetz fallen könnte, wird das DBU beauftragt, eine Regelung vorzuschlagen, die hier für Klarheit schafft. Klarheit schafft in dem Sinne, dass der Abbau von Kies, Sand und Lehm eben nicht unter das neue Gesetz fällt.

Das DBU beantragt in der zweiten Sitzung, dies so zu regeln, dass im § 1 eine neue Marginalie eingefügt wird:

Antrag DBU: Neue Marginalie zu § 1: „Zweck, Geltungsbereich“

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Der neue Absatz 2 soll die gewünschte Klarheit schaffen, dass der Abbau von Kies, Sand und Lehm nicht unter das neue Gesetz fallen.

Antrag DBU: § 1 Abs. 2 wird eingefügt: „²Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm und die dafür erforderlichen geologisch-geophysikalischen Untersuchungen.“

Abstimmung: Einstimmig angenommen

§ 2 Begriffe

Diskussion zu § 2 Absatz 1

Abgrenzungen, was fällt unter das UNG? Goldwäscherei in einem Bach? Antwort: Da dies nicht den Untergrund betrifft, fällt dies nicht unter dieses Gesetz, sondern unter das Wassernutzungsgesetz. Der Abbau von Materialien im Wasser bedarf einer Konzession. Tiefgaragen mit mehreren unterirdischen Stockwerken? Antwort: Das gehört klar nicht zum Untergrund. Gehört die Energie im Untergrund denn der Allgemeinheit oder demjenigen, der sie abbaut bzw. fördert? Antwort: Was aus dem Untergrund stammt, fällt nach § 3 unter die Hoheit des Kantons. Mit Blick auf die rund 3'500 Erdsonden, die im Kanton Thurgau bereits vorhanden sind, ist aber eine Relativierung vorzunehmen. § 4 sieht vor,

dass Erdsonden bis zu einer Tiefe von 500 Metern oder bis zu einer Leistung von 100 kW eine Bewilligung benötigen, aber keine Konzession. Heute benötigt eine normale Erdsonden-Bohrung eine Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz, weil man auf dem eigenen Grundstück die Oberfläche „zerstört“, Hilfsmittel einsetzt, etwas einbaut. Man weiss aber nicht, ob die Bohrung auch wirklich vertikal abgeteuft wird. Die Bohrung könnte z. B. nach 200 – 300 Metern auch horizontal abgehen und die Nachbarparzelle treffen. Das wird mit einer Bewilligung nach dem Gewässerschutzgesetz geregelt. Neu bedarf es ab 500 Metern Tiefe einer Bewilligung nach UNG - oder wenn die maximale Leistung 100 kW übersteigt.

Wenn in Grenznähe zu anderen Kantonen gebohrt wird und durch horizontales Bohren fremder Boden betroffen ist? Antwort: Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Bohrungen wird immer auch bedacht, dass rundherum fremdes Eigentum anstösst. Es wird dann mittels Auflage festgelegt, dass vertikal gebohrt werden muss. Die angrenzenden Kantone bzw. Länder werden informiert, wie z. B. in Schlattigen. In Etwilen wäre das letzte Drittel des gebohrten Astes auf Zürcher Boden, daher sprechen sich die beiden Kantone auch ab. Es gilt grundsätzlich das Territorialprinzip, d. h. wir können nur für unseren Boden bzw. unseren Untergrund gesetzliche Regelungen treffen. Das Gesetz gilt für das Kantonsgebiet. Daher regelt § 24 die Koordination bei grenzüberschreitenden Nutzungsvorhaben. Natürlich ist auch für die Bohrung im Untergrund fremder Kantone eine Bewilligung nötig, nur können dort nicht wir darüber befinden. Wir können aber Vereinbarungen treffen, die eine Beurteilung durch uns vorsehen, wenn die dort genannten Voraussetzungen eintreffen. Die nötige Grundlage zum Abschluss von Staatsverträgen findet sich in § 24. Ist das Sache des Bauherrn? Antwort: Nein, das ist Sache des Gesetzgebers. Aber wie im Falle eines Kraftwerks in Grenznähe sind wohl zwei Verfahren nötig und diese wiederum sind zu koordinieren. Der neue Paragraph ermöglicht Vereinbarungen darüber, welches Recht anwendbar sein soll.

Diskussion zu § 2 Absatz 2:

Ergeben sich bei Erdsonden nicht Konflikte mit dem Wassernutzungsgesetz? Antwort: In den Übergangs- und Schlussbestimmungen § 27 Ziffer 2 des UNG wird die Bestimmung im Wassernutzungsgesetz aufgehoben. Unter Absatz 2 fehle die Erwähnung von Bohrung nach Erdgas und Erdöl, „futuristische“ Methoden dagegen würden aufgezählt. Antwort: Unter Absatz 2 Ziffer 1 steht ja „die Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen“ und unter Absatz 3 steht dann bei Ziffer 3 „Erdöl, Erdgas, Kohle“. CO₂-Sequestrierung bedeutet die Einlagerung von CO₂ im Untergrund. Das wird im Kanton Thurgau noch nicht angewendet, weil das Verfahren noch in der Entwicklung ist. Aber es wäre eine Möglichkeit zur Verbesserung der CO₂-Bilanz. Wasser- oder Druckluftspeicherung ist ebenfalls interessant, um z. B. mittels Photovoltaik während des Sommers überschüssig produzierte Energie zu speichern. So könnte in Zukunft eine „Batterie“ geschaffen werden. Die Gasspeicherung umfasst viele Möglichkeiten, z. B. die Speicherung von Wasserstoff, Erdgas, Luftdruck, CO₂, usw. Der Hauptbegriff ist „Gasspeicherung“, es folgt nur eine beispielhafte Aufzählung. Ausgeschlossen wird nichts, denn die Aufzählung ist nicht abschliessend. Was sind „Lagerinfrastrukturen“? Antwort: Hier geht es um die Erstellung und Nutzung von Infrastruktur, z. B. wenn eine Kaverne gebaut werden muss. Der gelagerte Stoff ist von der Infrastrukturbaute zu unterscheiden. Jede Lagerstätte, die benötigt wird, muss zumindest zu Beginn, vielleicht auch dauernd, von oben

6/29

bewirtschaftet werden. Dazu bzw. zur Überwachung ist Infrastruktur nötig. Uns muss bewusst sein, dass der Bau solcher Lagerinfrastrukturen dann nicht nach dem Baugesetz, sondern nach dem UNG läuft. Wenn mit dieser Lagerinfrastruktur oberirdisch auch Gebäudekomplexe direkt verbunden sind, fallen diese unter das UNG oder sind sie nach Baugesetz zu behandeln? Antwort: Stehen die oberirdischen Bauten im Zusammenhang mit der Nutzung, wird nach dem Konzentrationsmodell in einem Verfahren abgewickelt. Steht aber über einer für die Nutzung zu erstellenden Kaverne ein Haus, das mit der Nutzung oder der Kaverne in keinerlei Zusammenhang steht, gilt für das Haus nur das Baugesetz. Alle für die Ausübung der Nutzung erforderlichen Bauten und Anlagen werden im Konzessions- oder Bewilligungsverfahren nach UNG bewilligt.

Diskussion § 2 Absatz 2 Ziffer 3

Warum ist bei den Bodenschätzen die Erdwärme nicht aufgeführt? Antwort: Man geht bei Bodenschätzen von Feststoffen aus. Darum hat man die Energie unter Absatz 2 geführt, also bei der Nutzung. Dies scheint konsequent. So werden hier unter Absatz 3 die Bodenschätze als Feststoffe geregelt und oben unter Absatz 2 die anderen Nutzungen des Untergrundes.

Antrag: „Bei den Bodenschätzen unter Absatz 3 wird auch „Erdwärme“ geführt“

Begründung: In der Kantonsverfassung unter § 84 werde bei den Regalien auch Erdwärme geführt. Erdwärme sei ein handelbares Gut.

Diskussion: Man könne auch Gasspeicher handeln, wenn man eine Konzession besitze. Die Handelbarkeit sei nicht entscheidend. Die Frage sei, wem das Recht zustehe und, falls es in die Hoheit des Kantons falle, ob der Kanton es übertragen könne. Absatz 3 definiere nur, was mit Bodenschätzen gemeint sei. Die „Erforschung und Gewinnung“ von Bodenschätzen werde aber, genau wie die Erdwärme auch, unter Absatz 2 als eine mögliche Nutzung genannt. Im Sinne der klassischen Geologie sei die entnommene Energie kein Bodenschatz. Die Norm gehe vom Groben ins Feine. Die Bodenschätze seien dann nochmals eine Spezifikation der Nutzung. Unter Absatz 4 folge ja dann die Definition der „Geothermie“.

Abstimmung: Mit 14 Nein und 1 Ja abgelehnt.

Unter § 2 Absatz 2 Ziffer 3 war in der Fassung der Regierung eine Art Definition und dann nochmals ein andere unter § 2 Absatz 6. Das mache wenig Sinn. Deshalb wird hier auf Grund der Diskussion eine Korrektur vorgeschlagen:

Antrag: § 2 Absatz 2 Ziffer 3 lautet: „die Gasspeicherung“.

Abstimmung: Einstimmig zugestimmt.

Diskussion § 2 Absatz 3 Ziffer 1

Antrag: Der Begriff „Steine“ unter Ziffer 1 ist zu streichen.

Begründung: Der Vernehmlassungsentwurf habe den Begriff noch nicht geführt. Mit dem UNG wolle man der Geothermie zum Durchbruch verhelfen. Dort solle das Schwergewicht liegen. Nenne man hier Steine, müssten auch Sand, Ton, Lehm, Fels, Nagelfluh, usw. genannt werden. Also alles, was man ausbeuten würde. Das würde dann bedeuten, dass auch der Abbau dieser Materialien einer Konzession bedürfe, inkl. Gebührenpflicht. Ausserdem müsste jede Lehmentnahme ein komplexes Verfahren durchlaufen, wobei die Gemeinden nur noch am Rande erwähnt würden, bzw. Mitspracherecht hät-

ten. Faktisch komme das der Einführung einer Steuer bzw. einer Konzessionsgebühr in diesem Bereich gleich.

Diskussion: Bei der Einführung des Begriffs „Steine“ gehe es um den Abbau von Fels in Kavernen. Obwohl auch in den Erläuterungen von Kies und Sand gesprochen wurde, wäre nicht vorgesehen, mit dem UNG eine Kiessteuer einzuführen. Die Bestimmung sollte also ergänzt werden. In der Geologie sei „Stein“ ein despektierliches Wort für etwas, was als Festkörper aus der Erde komme. Geologen sprechen von „Gestein“. In der Regel seien Gesteine Gemenge. Nagelfluh sei daher kein Mineral, sondern ein Gestein. Der Ausdruck „Stein“ sei hier sehr unglücklich gewählt. Die Aufzählung bei den Mineralien nenne nur wenige der existenten Mineralien. Asbest gehöre entfernt, weil es kein Mineral sei, sondern eine Ausprägung vieler Mineralien sein könne. Hier scheine also Handlungsbedarf vorhanden zu sein.

Das DBU wird beauftragt, einen solchen Vorschlag für die zweite Sitzung auszuarbeiten. Dabei sei auf das Benutzen fachlich korrekter Begriffe und das Weglassen der Beispielaufzählung verschiedener Mineralien zu achten.

Antrag DBU: § 2 Absatz 3 Ziffer 1 lautet: „Metalle, Erze, Gestein und Mineralien“.

Begründung: Die Mehrheitsmeinung will „Gestein“ und „Mineralien“ nennen, um alles zu erfassen und dafür auf eine Aufzählung zu verzichten.

Antrag: Gesteine statt Gestein

Diskussion: Es sollte aus fachlicher Sicht nicht der Singular verwendet werden. Sollte allenfalls gar Steine und Erden genannt werden? Aus fachlicher Sicht sollte in diesem Zusammenhang „Gesteine“ bevorzugt werden, weil „Steine und Erden“ wieder in Richtung Lockergesteine ginge, die in § 1 Absatz 2 - „Kies“ oder „Sand“ - vom Gesetz ausgeschlossen worden sind bzw. ausgeschlossen werden.

Antrag DBU mit Ergänzung: § 2 Absatz 3 Ziffer 1 lautet: „Metalle, Erze, Gesteine und Mineralien“

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

Diskussion § 2 Absatz 5

Die Erklärung des Begriffs „Fracking“ war in der ursprünglichen Fassung der Regierung nicht vorgesehen. Er wurde auf Grund von Vernehmlassungsantworten in das Gesetz aufgenommen.

Antrag: Streichung von § 2 Abs. 5.

Begründung: Nach den Ausführungen von Fachleuten, wonach die Nennung einzelner Methoden im Gesetz nicht sinnvoll sei, könnte man Absatz 5 streichen. Es würde hier nur eine Methode definiert, es existierten aber weitere. Deshalb wäre Absatz 5 zu streichen. Dementsprechend müsste auch unter § 7 Absatz 4 „Frackingverfahren“ durch „Nutzungen“ ersetzt werden. Die Methodendiskussion um Fracking, hydraulische Stimulation und dergleichen wäre dann aus dem Gesetz verbannt.

Diskussion: Die Streichung wird als sinnvoll erachtet. Es würde einiges vereinfachen. Offenbar hätten nicht nur wir Kommissionsmitglieder verschiedene Auffassungen vom Begriff Fracking, sondern eben auch die Wissenschaft. So sei es schwierig eine Methode zu definieren.

Abstimmung: Mit 12 Ja bei 2 Enthaltungen angenommen.

8/29

Hinweis: Das Nachrücken der Ziffern bei Streichung von § 2 Absatz 5 wird erst durch die Redaktionskommission vollzogen.

Diskussion § 2 Absatz 8

Wäre dieser Hinweis nicht richtigerweise unter § 1 Absatz 2 anzubringen? Antwort: Grundsätzlich ja. Dieser Absatz könnte auch gestrichen werden, da die ganzen Infrastrukturen dem Bundesrecht unterliegen, wie zum Beispiel die Eisenbahn. Wie ist die Lage bei Kantonsstrassentunnels? Antwort: Wird ein Strassentunnel gebohrt, fällt er nicht unter dieses Gesetz. Ist es üblich, im Gesetz etwas festzuschreiben, was gar nicht Regelungsgegenstand bilden kann? Antwort: Soll der Satz im Gesetz bleiben, gehört er nicht unter die Begriffe. Es handelt sich um einen deklaratorischen Ausschluss von Geltungsbereich des Gesetzes und gehört daher zum neuen § 1 Absatz 2. Tunnelbauten sind Projekte im Sinne der Strassengesetzgebung, auch wenn sie im Bergbau erstellt werden.

Antrag: Streichung von § 2 Absatz 8

Begründung: Unnötiges solle nicht Eingang finden ins Gesetz. Regelt der Bund den Sachverhalt, muss im UNG nicht noch festgehalten werden, das UNG gelte nicht.

Diskussion: Sind nur oberflächliche Infrastrukturen gemeint? Nicht allenfalls Transportinfrastrukturen, um aus dem Untergrund Material zu fördern? Antwort: Es kann sich nur um Strassenbau handeln. Alles andere ist bundesrechtlich geregelt.

Hinweis: Streicht man § 2 Absatz 8 bewusst mit der Begründung, im Zusammenhang mit einem Strassenbauprojekt sei ein Tunnel nicht vom UNG tangiert, ist der Wille des Gesetzgebers auch klar. Das ist eine qualifizierte Streichung.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

§ 3 Grundsatz

Diskussion § 3 Absatz 2

Geht klar hervor, dass bei einer Übertragung des Kantons an Dritte eine Bezahlung geschuldet ist? Antwort: Ja. Weiter hinten wird geregelt, was eine Konzession kostet.

Diskussion § 3 Absatz 3

Beginnt man die Bohrung auf dem Grundstück des einen Eigentümers, kann sie im Untergrund vertikal verlaufen und damit das Grundstück eines anderen Eigentümers tangieren. Benötigt das Gesetz hier eine Präzisierung? Antwort: Die Regelung hier besagt, der Eigentümer ist dazu berechtigt, bewilligungsfähige und -pflichtige Rechte auszuüben bzw. um Bewilligung dafür zu ersuchen. Tangiert er dabei fremdes Eigentum, wird die Zustimmung dieses anderen Eigentümers benötigt. Die Berechtigung kann nur das eigene Eigentum umfassen.

§ 4 Bewilligung

Diskussion § 4 Absatz 1 Ziffer 4

In der Geologie wird in einem bestimmten Zusammenhang von einer anderen Tiefe als von 500 Metern ausgegangen. Wäre allenfalls diese Tiefe zu verwenden, zum Beispiel 400 Meter? Antwort: In Europa liegt die Grenze zwischen tiefer und untiefer Geothermie irgendwo bei 300 bis 400 Metern. Das ist jedoch nirgends festgeschrieben, definiert oder

9/29

geregelt. Ob hier 400 oder 500 Meter angegeben werden, ist nicht entscheidend. Bezogen auf die Geothermie ist die Festlegung von 500 Metern als Obergrenze korrekt. Die Entwicklungen gehen in immer grössere Tiefen. Im Sinne einer Harmonisierung sollte das Ziel sein, dass alle Kantone dieselbe Tiefe annehmen. Das Mustergesetz sieht auch 500 Meter vor.

Wer entscheidet dann schlussendlich, nach welchem Gesetz eine Erdwärmesonde unter 500 Meter Reichweite zu beurteilen ist? Das ist kein kleines Unterfangen, nach UNG aber bewilligungsfrei und mit dem UNG fällt die Regelung im Wassernutzungsgesetz weg. Welche Abläufe sind nötig? Antwort: Nach Gewässerschutzgesetz ist eine Bewilligung nötig. Hinsichtlich der Nutzung des Tiefenwassers wird das Wassernutzungsgesetz mit dem UNG wieder geändert. Dort wurde dieser Regelungsgegenstand nur hilfsweise eingeführt. Da die thermische Nutzung der Tiefenwasser auch im UNG geregelt wird, benötigen wir die Regelung im Wassernutzungsgesetz nicht mehr. Erdsonden, die weniger als 500 m tief reichen und mit einer Leistung von weniger als 100 kW werden nach Gewässerschutzgesetz beurteilt. Das Wasser im untiefen Bereich ist Schutzgut im Sinne des Gewässerschutzes.

Antrag: „Das Departement für Bau und Umwelt klärt ab, ob § 4 durch eine Regelung für Erdwärmesonden/ untiefe Energie zu ergänzen ist (Regenerationspflicht für Zonen W3 und höher, Nachweis der Rücksichtnahme auf benachbarte Sonden, Information/Einverständnis benachbarter Grundeigentümer, usw.)

Begründung: Während der letzten Sitzung habe er die Stadt Zürich mit einer 60-seitigen Dokumentation „Erdsondenpotenzial in der Stadt Zürich“ erwähnt. Offenbar könne die Dichte von Erdsonden in städtischen Verhältnissen einen derartigen Grad erreichen, dass sich die Sonden gegenseitig kannibalisieren würden.

Diskussion: Das DBU schlägt vor, dies so entgegen zu nehmen und Überlegungen anzustellen, in welches Gesetz, bzw. auf welche Stufe es gehöre.

Kommission und Antragsteller sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Müsste die Bewilligungspflicht nicht schon in § 3 Absatz 1 als „Grundsatz“ festgeschrieben werden? Antwort: Nutzungen des Untergrundes sind je nach Intensität bewilligungs- oder konzessionspflichtig. Die Bewilligungspflicht definiert sich dabei negativ über die Konzessionspflicht: Was nicht konzessionspflichtig ist, ist bewilligungspflichtig. Abs. 1 sagt klar, dass alle Nutzungen davon betroffen sind. Die Aufzählung der Tatbestände ist nicht abschliessend, was mit der Formulierung „insbesondere sind bewilligungspflichtig“ deutlich gemacht wird. Gilt die Leistung von 100 kW als Bewilligungsvoraussetzung pro Erdwärmesonde? Pro Bohrung wäre diese Zahl wenig realistisch. Die maximale Tiefe von 500 Metern bezieht sich ja auf die Bohrung. Die 100 kW verstehe ich aber pro Anlage. Wird z. B. fünf Mal 400 Meter tief gebohrt, um die 100 kW zu erreichen, fällt das unter diesen Paragraphen? Antwort: Die Tiefe gilt absolut. Die Leistung einer Anlage muss unter 100 kW bleiben, damit sie nach UNG bewilligungsfrei ist.

Antrag: § 4 Absatz 1 Ziffer 4 ist mit „Erdsonden-Feldern“ zu ergänzen.

Abstimmung: Einstimmig angenommen

10/29

Diskussion zu § 4 Absatz 2

Antrag: „Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller eine umweltverträgliche und ordnungsgemässe Ausführung gewährleistet und alle Vorschriften dieses Gesetzes und übergeordneten Rechts einhält.“

Begründung: Die negative Formulierung dieses Absatzes wird bedauert.

Diskussion: Bei § 10 Absatz 4 hätten wir hinsichtlich Verfahren nun ein Konzentrationsmodell. Das sei bereits im Wassernutzungsgesetz so geregelt. Man habe die Nutzung des Untergrundes und ihre Auswirkungen für zentral erachtet. Damit würden sämtliche kantonalen und kommunalen Bewilligungen in einem Entscheid vereint. Das habe sich bewährt. Es wird darum gebeten, in Abs. 2 den „Kanton“, nicht das „Departement“ als zuständig zu erklären. Unter Umständen mache es Sinn, dem Amt für Umwelt die Zuständigkeit zur Erteilung einer Bewilligung für geringfügige Nutzungen zu übertragen. Das müsste der Regierungsrat mittels Verordnung regeln können. Andernfalls müsste das Departement jede Bewilligung erteilen. Der grosse Unterschied zwischen den beiden Formulierungen sei das Fehlen der Voraussetzung „wenn keine Rechte Dritter gefährdet und beeinträchtigt sind“. Und die „gesuchstellende Person“ wird durch „Gesuchsteller“ ersetzt. Es sei wichtig, den Satz mit den Rechten Dritter im Gesetz zu belassen. Es gehe um die Nutzung des Untergrundes, auch um die wärmetechnische Nutzung des Untergrundes. Für eine geordnete Bewilligung dieser Nutzung müsse die Wärmemenge auch bewirtschaftet werden. Mit dem Erteilen einer Bewilligung sei es nicht getan. Die zuständige Behörde müsse auch überwachen können, ob noch genug Wärme vorhanden sei. Und damit seien Rechte Dritter betroffen. Wird um Bewilligung ersucht, sei vorab abzuklären, ob ein Abgreifen von 100 kW vertretbar sei oder nicht.

Abstimmung: Mit 10 Nein zu 2 Ja bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Antrag: § 4 Absatz 2 1. Satz lautet: „Der Kanton erteilt die Bewilligung, wenn (...)“

Abstimmung: Einstimmig angenommen

Es wird eine ausführliche Diskussion darüber geführt, ob der Kanton oder der Gesuchsteller gewährleisten muss, dass die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Schlussendlich einigt man sich darauf, die Abklärungspflicht des Kantons zu belassen.

Der Ausdruck „die gesuchstellende Person“ führt ebenfalls zu Diskussionen. Ist die juristische Person auch gemeint?

Antrag: § 4 Absatz 2 2. Satz lautet: „(...). Wer ein Gesuch um Bewilligung stellt, hat Anspruch auf (...)“.

Abstimmung: Einstimmig angenommen

Diskussion zu § 4 Absatz 2

Antrag: § 4 Absatz 4 wird eingefügt: „⁴Eine Bewilligung kann nicht erteilt werden, wenn die Förderung fossiler Brennstoffe vorgesehen ist.“

Begründung: Die Förderung unkonventioneller Gasvorkommen sei mit vielen Nachteilen verbunden.

Diskussion: Es wird in Frage gestellt, ob ein allfälliges Verbot der Förderung unkonventioneller Gasvorkommen bei § 4 Absatz 4 - wo es ja um Bewilligungen geht - am richtigen Ort ist.

11/29

Abstimmung: Abgelehnt mit 9 Nein zu 2 Ja bei 3 Enthaltungen

§ 5 Konzession

Keine Diskussion

§ 6 Öffentliche Ausschreibung der Monopolkonzession

Antrag: „Die Erteilung einer Konzession für Nutzungen gemäss § 5

Absatz 1 Ziffer 1 ist öffentlich auszuschreiben, soweit die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen dies verlangen, wobei die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Massgabe der Kriterien von § 7 Absätze 1 und 2 erfolgt.“

Begründung: Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen seien derzeit in Revision. Die Pflicht zur Ausschreibung von Konzessionen würde neu dort geregelt. Dem wäre im UNG Rechnung zu tragen. Demnach wäre § 6 Absatz 1 mit dem Satz zu ergänzen, dass sich die Pflicht zur Ausschreibung nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu richten hätte.

Diskussion: Warum ist überhaupt eine öffentlich Ausschreibung erforderlich? Es sind Vorinvestitionen nötig. Wenn alles öffentlich wird, wie sind die Investitionen dann noch geschützt? Wie gestaltet sich der Investitionsschutz, der Schutz des Wissens vor der Konkurrenz? Antwort: Es wird auf § 5 Absatz 1 Ziffer 1 verwiesen. Es geht also nur um den Abbau von Bodenschätzen und diesbezüglich ergibt sich die geringfügige Änderung, dass nur dann ausgeschrieben werden muss, wenn diejenigen Voraussetzungen erfüllt sind, die vom Beschaffungswesen vorgegeben werden. § 6 hat keine grosse Bedeutung mehr, weil die wichtigen Sachverhalte, die in der Praxis häufig vorkommen – Sand, Kies und Lehm – gemäss Beratungen zu § 1 ja nicht mehr Bestandteil des UNG bilden. Dann muss auch der Hinweis auf das ordentliche Recht erfolgen, um Abgrenzungsprobleme zu verhindern.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

§ 7 Erteilung der Konzession

Soll der Regierungsrat oder der Kanton für die Erteilung der Konzession zuständig sein? Die Kommission belässt schlussendlich die Fassung, wonach der Regierungsrat zuständig sein soll. Diese Regelung gebe der Sache die nötige Bedeutung, und die Akzeptanz für dieses Gesetz in der Bevölkerung werde verbessert.

Diskussion zu § 7 Ziffer 1

Antrag: § 7 Absatz 1 lautet: „Der Regierungsrat kann eine Konzession nach § 5 erteilen, wenn:“

Begründung: Das diene der Klarheit. Weil der zwischenliegende § 6 sich ja nur auf Bodenschätze beziehe, könnte sich der Leser fragen, ob das nun auch für § 7 zutreffe.

Diskussion: Der Punkt sei, dass § 6 einen Spezialfall zu den §§ 7- 9 darstelle. Beim Lesen gewinne man den Eindruck, § 7 beziehe sich nur auf die in § 6 genannten Konzessionen. Es wäre daher sinnvoll, zu formulieren, der Regierungsrat könne eine Konzession nach § 5 erteilen. Dann sei klar, dass alle Ziffern des § 5 gemeint seien, nicht nur die Ziffer 1.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

12/29

Wer muss die Eignung des Untergrundes belegen? Der Kanton oder der Interessent?
Antwort: Praxis ist, dass der Gesuchsteller die Eignung belegen muss. Der Kanton überprüft dann seine Angaben. Man benötigt Grundlagen, um ein Gesuch überprüfen zu können. Der Gesuchsteller muss Antworten auf die Fragen liefern, ob er Dritte schädigt, den Boden nachhaltig nutzt, usw.. Dann werde die Nachvollziehbarkeit und Korrektheit der Angaben im Gesuch und die Abstimmung mit anderen Nutzungen überprüft.

Diskussion zu § 7 Absatz 1 Ziffer 2

Antrag: In § 7 Absatz 1 Ziffer 2 wird „einwandfrei“ durch „zweckmässig“ ersetzt.

Begründung: Das Wort „einwandfrei“ sei umgangssprachlich. In Gesetzen fände man eher Begriffe wie „sachgerecht“ oder „zweckmässig“.

Diskussion: Gemeint sei das „Erstellen“, also das Bauen, das technisch einwandfreie „Betreiben“, d. h. unter Einhaltung aller technischen und betrieblichen Vorgaben i. S. des Betriebsschutzes, und schliesslich der „Unterhalt“. Der Begriff sei vom Mustergesetz übernommen worden.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

Diskussion zu § 7 Absatz 1 Ziffer 3

Wie kann sichergestellt werden, dass ein solches Vorhaben inklusive Rückbau finanziert werden kann? Antwort: Das passiert in der Regel über Sicherheitsleistungen wie es das Gesetz weiter hinten auch vorsieht. Man kennt die Kosten nicht im Detail, es wird eine Abschätzung vorgenommen. Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass er das Vorhaben finanzieren kann und in dieser Zeit nicht konkursgefährdet ist. Es muss auch eine Abwägung geben zwischen der Wirtschaftlichkeit und den Sicherheitsleistungen. Werden die Sicherheitsleistungen zu hoch angesetzt, werden keine Projekte realisiert.

Antrag: § 7 Absatz 1 Ziffer 3 lautet: „(...) einschliesslich der Kosten der Erkundung des Untergrundes und der Rückbaukosten angemessen sichergestellt ist,“.

Begründung: Mit der Ergänzung „angemessen sichergestellt ist“, würde der Konzessionsbehörde etwas mehr Freiraum gegeben, um individuell vorgehen zu können. So könnte verhindert werden, dass wegen den sehr hart formulierten Sicherheitsleistungen zum vornherein jedes Projekt verunmöglicht würde.

Diskussion: Es solle eine Balance gefunden werden. Sicherheitsleistungen ja, aber es solle nicht so sein, dass dadurch praktisch jedes Geothermie-Projekt verhindert würde. Man habe im Kanton Thurgau ein grosses Interesse an Projekten und würde sogar öffentliche Mittel zur Förderung einsetzen. Ein gewisses Risiko könne so bei der öffentlichen Hand bleiben.

Abstimmung: Mit 10 Ja zu 2 Nein bei 1 Enthaltung angenommen.

Diskussion zu § 7 Absatz 1 Ziffer 4

Ist der Begriff „überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen“ nicht ein spezieller Begriff in einem Gesetzestext? Antwort: Das stimme und würde bewusst so gemacht, weil im Untergrund unter Umständen fremdes Eigentum tangiert würde. Man müsse bedenken, dass die Interessen von Konzessionären private Interessen seien. Nebeneinander liegende Gebiete, deren Untergrund genutzt würde, ständen in Konkurrenz zueinander. Der eine Konzessionär könne durchaus geltend machen, ein weiteres Geothermie-

Projekt gefährde seine Wirtschaftlichkeit oder erhöhe seine Risiken. Dann müsse abgewogen werden, was wichtiger sei. Das verlange diese Bestimmung.

Diskussion zu § 7 Absatz 1 Ziffer 5

Antrag: § 7 Absatz 1 Ziffer 5 soll lauten: „5. wenn sichergestellt ist, dass Bauten zur landwirtschaftlichen Nutzung der Abwärme in Gebieten ohne überlagernde Schutzfunktionen erstellt werden.“

Begründung: Es sei gefordert worden, dass für geothermische Nutzungen im Zonenplan Sondernutzungszonen ausgeschieden würden. Weil wir keine umfassende Vorstellung über die geologische Situation im Untergrund hätten, sei dies kaum möglich. Mit Blick auf die raumplanerischen Auswirkungen der Geothermie sei Ziffer 5 gemäss Antrag zu ersetzen. Damit wären Gewächshäuser - denn via Gewächshäuser werde Abwärme wirtschaftlich gewinnbringend genutzt - in BLN-Gebieten oder in Gebieten mit Vorrang Landschaft oder mit Vernetzungsfunktion sowie in Naturschutzgebieten ausgeschlossen. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sei eine Bohrung ortsgebunden. Auf Grund dessen könnte eine Bohrung in einem heiklen Gebiet liegen, die Wärmetransportleitung müsste sicherstellen, dass schützenswerte Landschaften frei blieben von Gewächshäusern. Gegen die Gewächshäuser in Landwirtschaftszonen selbst sei nichts einzuwenden. Sie seien eine begrüssenswerte Alternative zu unsinnigen Transporten, aber ihre Positionierung sollte, soweit möglich, gelenkt werden. Der Thurgau verfüge über zahlreiche Gebiete, in denen solche Gewächshäuser nicht störten. Es bestehe keine Notwendigkeit, sie in schützenswerten Landstrichen zu errichten.

Diskussion: Würde ein Gewächshaus nicht nach UNG, sondern nach RPG oder PBG beurteilt? Antwort: Die Bedingungen für die Erteilung der Konzession sind unter § 7 aufgeführt. Absatz 1 Ziffer 4 sieht z. B. vor, dass der Nutzung „keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen“ entgegenstehen dürfen. Folglich wird im Konzessionsverfahren geprüft, welche öffentlichen Interessen tangiert sind. Zudem muss ein Umweltverträglichkeitsbericht verfasst werden. Im Prüfverfahren zur Umweltverträglichkeit werden sämtliche Umweltsachen eingehend geprüft. Den Anliegen gemäss oben erwähntem Antrag wird auch nach geltendem Entwurf im Konzessionsverfahren Rechnung getragen. Sie werden im Falle von Gewächshäusern nicht einfach ins Baubewilligungsverfahren „verschoben“. Dass für allfällig mitgeplante Gewächshäuser die richtige Zone gewählt wird, ist also unter § 7 Absatz 1 Ziffer 5 berücksichtigt.

Eine solche Regelung habe keinen Platz im UNG. Gegenstand des UNG solle effektiv „nur“ die Nutzung des Untergrundes sein. Folge man dem Ansatz des Antragstellers, gäbe es auch noch weitere „Nebenprodukte“, die auch eine Regelung benötigten. Diese Sachverhalte gehörten ins Baureglement bzw. in die Zonenbestimmungen. Die Verwendung der Abwärme oder anderer bei der Nutzung des Untergrundes anfallender Nebenprodukte gehörten nicht ins UNG, das Gesetz würde sonst „überladen“.

Abstimmung: Mit 12 Nein und 1 Ja abgelehnt.

Diskussion zu § 7 Absatz 2

Antrag: Neuer § 7 Absatz 1a: „1aFür die Förderung unkonventioneller fossiler Brennstoffe wird keine Konzession erteilt, es sei denn, das Vorkommen sei infolge eines Vorhabens zur geothermischen Nutzung des Untergrundes erschlossen worden.“

Begründung: Ein neuer Absatz 2 und die entsprechende Neunummerierung

14/29

der bestehenden Absätze sollte die Akzeptanz der Geothermie verbessern. Man erinnert an den Zweckartikel des UNG. Die Umweltverträglichkeit stehe im direkten Widerspruch zur Förderung fossiler Energieträger. Auch das Konzept „Verstärkte Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz“ habe das Ziel, die Reduktion der Treibhausgase zu erreichen. Die Verfassungsinitiative „Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie“ sei vom Volk mit sehr grossem Mehr angenommen worden. Mit der Förderung unkonventioneller Gase würden wir unsere eigene Energiepolitik torpedieren. Die Energiepolitik beinhalte den dringenden Umstieg auf saubere, erneuerbare Energien.

Diskussion: In einer sehr ausführlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, dass die Nutzung allfälliger im Rahmen geothermischer Projekte gefundener Gasvorkommen durch diesen neuen Absatz 2 nicht ausgeschlossen würde. Hingegen würde dieser neue Absatz klar machen, dass man im Thurgau kein Interesse daran habe, mit neuen, unkonventionellen Verfahren fossile Brennstoffe zu fördern. Die Förderung fossiler Brennstoffe mit neuen unkonventionellen Verfahren im Rahmen dieses Gesetzes zu unterstützen oder zuzulassen ginge in die falsche Richtung und torpediere alles, was wir - im Übrigen unter anderem mit viel Geld - in die andere Richtung lenken wollten. Zudem sei der politische Aspekt zu bedenken. Dieser Ausschluss ermögliche es zudem breiten Bevölkerungsschichten, dem Gesetz zuzustimmen. Mit diesem Gesetz solle ein Zeichen für die Geothermie gesetzt werden. Das dürfe nicht gefährdet werden. Es gehe um die saubere Weste der Geothermie und um die Akzeptanz des Gesetzes, das die Geothermie fördern soll.

Abstimmung: Mit 9 Ja zu 2 Nein bei 2 Enthaltungen angenommen.

Hinweis: Der neue Absatz ist Absatz 1a. Man ändert die Nummerierung nicht, das macht am Ende die Redaktionskommission, weil die Änderungen sonst nicht nachvollzogen werden können.

Diskussion zu § 7 Absatz 3

Welche Kriterien werden herangezogen, um „gleich oder besser geeignet“ zu bestimmen? Wer entscheidet das? Antwort: Das entscheidet die Konzessionsbehörde. Die Prüfung erfolgt nach den Kriterien von § 7 Absatz 1. Wer sie besser erfüllt, erhält den Vorzug.

Diskussion zu § 7 Absatz 4

Antrag: § 7 Absatz 4 Satz 1 lautet: „Verfahren zur Nutzung des Untergrundes (...).

Begründung: Bei den Begrifflichkeiten hätten wir „Fracking“ entfernt. Richtigerweise solle es auch hier nicht erwähnt werden.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

Antrag: § 7 Absatz 4 Satz 2 lautet: „Der Regierungsrat bestimmt, welche Chemikalien verwendet werden dürfen“.

Begründung: Dies entspreche einer Vereinfachung. Es wäre sowohl für die Regierung als auch für die Verwaltung einfacher, das positive Bestimmen zulässiger Substanzen zu regeln, denn es gebe Tausende von Substanzen.

Diskussion: Die Verneinung „nicht“ falle also weg. Man sei dabei, Erfahrungen zu sammeln, so wisse man heute, Salzsäure sei kein Problem. Folglich könnte Salzsäure er-

15/29

laubt werden. Ebenso wüssten wir von Substanzen, die wir keinesfalls erlauben wollten. Es würden immer wieder neue Substanzen auftauchen, die überprüft werden müssten und die je nach dem in die Positiv- oder die Negativ-Liste fallen würden.

Abstimmung: Mit 5 Ja zu 6 Nein bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag: § 7 Absatz 4 Satz 2 lautet: „Der Regierungsrat definiert die zulässigen Chemikalien in einer Verordnung.“

Begründung: Eine Verordnung sei durch den Regierungsrat zu erlassen, könne also relativ rasch angepasst werden. Aber es gehe auch darum, dass der Regierungsrat nicht die Freiheit haben solle, eine Liste zu führen, die nicht auf Verordnungsstufe angesiedelt sei. Dies sei der springende Punkt, daher sollte das materiell klar sein. So gebe es im öffentlichen Beschaffungswesen eine ständige Liste, die nicht Verordnungscharakter aufweise.

Diskussion: Gegenstand der Diskussion sei nun eine Frage des Vorgangs. Inhaltlich sei man sich einig: Es solle verhindert werden, dass bedenkliche Chemikalien in den Untergrund gelangten.

Abstimmung. Mit 10 Nein zu 1 Ja bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag: § 7 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen

Begründung: Hier solle der 2. Satz gestrichen werden, damit wäre der Weg offen, um unter § 8 folgende Ergänzung einzufügen „im Verfahren angewendete Chemikalien werden im Einzelverfahren geprüft und zugelassen“.

Diskussion: § 7 bilde eine Art Grundsatz, wonach der Regierungsrat bestimme.

Abstimmung: Mit 7 Nein zu 3 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

§ 8 Inhalt der Konzession

Antrag: § 8 soll um Absatz 1a ergänzt werden, welcher lautet: „1a Bei Nutzungen gemäss § 5 Ziffer 4 regelt die Konzession auch die Pflichten des Konzessionärs betreffend Durchführung und Kostentragung vorsorglicher Beweissicherungs-massnahmen zur Feststellung allfälliger durch die konzessionierte Nutzung verursachter Schäden.“

Begründung: Die Kommission komme in der Diskussion um die Haftungsfragen bei § 16 zum Schluss, es sei unter § 8 eine Bestimmung betreffend Pflichten des Konzessionärs zu vorsorglichen Beweissicherungsmassnahmen zur Feststellung allfälliger durch die konzessionierte Nutzung verursachter Schäden einzufügen.

Diskussion: Die Bestimmung beziehe sich ja ausschliesslich auf § 5 Ziffer 4 (die Nutzung der Geothermie ab einer thermischen Leistung von 100 kW). Damit sei der Anwendungsfall klar, es gehe nicht um Kieswerke oder dergleichen. Das biete dem Bürger aber die nötige Sicherheit. Wo im § 8 wird diese neue Bestimmung eingeordnet? Antwort: Zwischen Absatz 1 und 2. Aus redaktionellen Gründen wird er mit 1a bezeichnet.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

Diskussion zu § 8 Absatz 2 Ziffer 5

Wie ist der Datenschutz des Mitbewerbers gewährleistet? Antwort: In § 23 Absatz 3 wird geregelt, dass der Kanton die Rohdaten nach einer Sperrfrist von 5 Jahren und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Bewilligungs- und Konzessionsnehmer Dritten

gegen kostendeckendes Entgelt überlassen kann. Der Konzessionsbehörde soll freigestellt bleiben, welche Daten sie will. Sie kann dann Konzessionsnehmer dazu verpflichten, Daten herauszugeben. Das können auch alle Daten sein, die beim Gesuchsteller vorhanden sind. Die Regelung besagt, dass die Konzessionsbehörde dazu berechtigt ist, in der Konzession über die Pflicht zur Berichterstattung und die Pflicht zur Ablieferung von Daten zu bestimmen. Sie kann alles verlangen oder nur wenige Daten, je nach konkreter Situation.

Diskussion zu § 8 Absatz 2 Ziffer 7

Kann die Praxis zur Heimfallregelung, insbesondere zur Heimfallverzichtentschädigung erläutert werden? Antwort: Wird nach Ablauf der Konzession nicht um Erneuerung ersucht, fallen die Anlagen prinzipiell ins Eigentum des Konzessionsgebers bzw. des Kantons. Das kann im vereinbarten Teil der Konzession geregelt werden. Der Kanton hat kein Interesse daran, Eigentümer von Kraftwerken oder vergleichbaren Anlagen zu sein. Dann kann man in der Konzession festlegen, dass die Anlagen im Eigentum des Konzessionärs verbleiben und der Kanton für den Restwert der Anlagen entschädigt wird. Das ist Gegenstand der Konzession. Der Kanton verzichtet auf den Heimfall, der Restwert der Anlagen wird geschätzt und der entsprechende Wert dem Kanton entschädigt, dafür wird der Konzessionär Eigentümer der Bauten und Anlagen. Auch wenn die konzessionierte Nutzung wegfällt, können die Bauten und Anlagen teilweise abgebaut und/oder umgebaut zu anderen Zwecken verwendet werden. Während der Dauer der Konzessionen werden die Bauten auch gepflegt, man reinvestiert laufend.

Diskussion zu § 8 Absatz 3

Warum gerade maximal 50 Jahre, im Bereich der Wasserkraft ist die Frist länger? Antwort: Im Bereich der Wasserkraft wurden oftmals ehehafte Rechte durch Konzessionen abgelöst, daher hat man die Nutzungsdauer länger bemessen. Die altrechtlichen ehehaften Rechte waren dem Eigentum ähnlich und konnten fast nur via Enteignung bei voller Entschädigung abgelöst werden. Es mussten zahlreiche Verhandlungen geführt werden. Im Sinne eines Kompromisses wurden oftmals längere Konzessionsdauern als Gegenleistung für den Verzicht auf die ehehaften Rechte gewährt. Aber 50 Jahre sind eine ausgesprochen lange Zeit. In gewisser Weise ist die Festlegung der Konzessionsdauer willkürlich, man orientiert sich aber nach dem heutigen Kenntnisstand auch an der Lebensdauer der Anlagen. Die vorgeschlagenen Konzessionsdauern im Entwurf wurden dem Mustergesetz entnommen. Gilt die Konzession ab Bohrung oder ab Exploration? Antwort: Sie gilt ab Rechtskraft. Zuerst wird via Bewilligung die Exploration gemacht. Damit wird die Ergiebigkeit festgestellt, das nötige Wissen gewonnen. Auf dieser Basis wird das Recht zur Nutzung via Konzession übertragen. Die Konzession gilt dann ab Erlass bzw. nach Ablauf der Rechtsmittelfristen, ab Rechtskraft. Die baulichen Massnahmen werden ja mit der Konzession bewilligt, d. h. die Dauer der Konzession berücksichtigt auch die Bauzeit bis zur effektiven Nutzung. Wenn unter Umständen eine zweite Bohrung nötig ist, bezieht sich die Konzession auf die gesamte Anlage oder braucht eine zweite Bohrung in der Nähe der Ursprungsbohrung oder auf demselben Gelände eine neue Konzession? Antwort: Alles, was in der ursprünglichen Konzession nicht enthalten ist, muss neu beurteilt werden. Wird eine Konzession für eine oberirdische Anlage zur petrothermalen Erschliessung des tiefen Untergrundes erteilt, beinhaltet das aufgrund

17/29

des künstlichen Wärmetauschers zwei Bohrungen. Die Konzession gilt genau für diese Anlage. Kommt nach 30 Jahren Betrieb der Unternehmer und berichtet, der Wärmetauscher funktioniere nicht mehr, muss die Konzession auf diese neue Nutzung erweitert werden. Dann werden wiederum die vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahren zu durchlaufen sein. Beim Ausbau von Wasserkraft ist das heute die Praxis. Bei höherer Wassermenge und/oder -höhe genügt die ursprüngliche Konzession nicht. § 8 besagt, dass die Konzession Art, Umfang und Dauer der Nutzung regelt. Die Bohrungen definieren einen Radius.

§ 9 Ausgleichsanspruch

Keine Diskussion

§ 10 Bewilligungen und Konzessionen

Die Kommission hat dem DBU vorgeschlagen, § 10 und § 13 anzupassen. Die neue Fassung sollte verständlicher und präziser sein.

Das DBU schlägt nun vor, den § 10 ganz zu ersetzen, den § 11 zu belassen, einen neuen § 11a einzufügen und den § 13 verändert darzustellen. Inhaltlich, d. h. vom Regelungsgegenstand her, habe sich wenig geändert. Vielmehr sei der Ablauf des Verfahrens aufgenommen und demjenigen im Wassernutzungsgesetz angepasst worden. In § 10 zeige sich insbesondere das Konzentrationsmodell: Anstelle mehrerer spezieller Bewilligungen werde alles in einer Bewilligung vereint, sodass auch nur ein Entscheid angefochten werden müsse. Das Konzentrationsmodell oder -verfahren des Wassernutzungsgesetzes sei erprobt und sei in den bisherigen Rechtsstreitigkeiten geschützt worden. Inhaltlich habe sich die Regelung nicht geändert, nur die Darstellung sei angepasst. Die Absätze 4 und 5 in § 10 seien auch inhaltlich neu. Absatz 4 sehe vor, dass ein Konzessions- oder Bewilligungsgesuch auch ohne Durchführung eines Auflage- und Einspracheverfahrens abgewiesen werden könne, wenn es offensichtlich gegen öffentliche Interessen verstosse. Das wäre z. B. der Fall, wenn ein Projekt ein Grundwasservorkommen gefährden würde. Absatz 5 sei sozusagen das Gegenstück: Wenn das Projekt von untergeordneter Bedeutung sei und offenkundig keine Interessen Dritter berührt seien, könnte von einer Auflage abgesehen werden.

Diskussion zu § 10 Absatz 1

Absatz 1 lege fest, dass die Gesuche während 20 Tagen durch die Gemeinde, in der die oberirdischen Bauten und Anlagen erstellt werden sollen, öffentlich aufzulegen seien. Angeordnet werde die Auflage durch den Kanton.

Diskussion zu § 10 Absatz 2

Absatz 2 besage, der Kanton habe die Planaufgabe im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen, die Gemeinde habe sie in ortsüblicher Form bekannt zu machen.

Diskussion zu § 10 Absatz 3

Neu wäre gemäss Abs. 3 das Vorhaben zu visieren.

18/29

Diskussion zu § 10 Absatz 4

Absatz 4 sehe vor, dass auf Durchführung eines Auflage- und Einspracheverfahrens verzichtet werden könne, wenn das Vorhaben offensichtlich gegen öffentliche Interessen verstosse. Faktisch seien die Gründe für eine Zurückweisung des Gesuchs dieselben, wie für einen Widerruf der Konzession oder Bewilligung.

Diskussion zu § 10 Absatz 5

Der letzte Absatz sehe bei geringer Bedeutung des Projekts und offensichtlich fehlenden Verletzungen von Interessen Dritter den Verzicht auf eine Auflage vor. Das entspreche sinngemäss den Regelungen im Wassernutzungsgesetz. Der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ würde in der Verordnung des Regierungsrates präzisiert.

§ 11 Einspracheverfahren

Diskussion zu § 11 Absatz 3

Die Regierung wird die Konzession erteilen. Wie sieht der Rechtsweg aus? Antwort: Es gibt zwei Teile. Gegen die Erteilung oder Nichterteilung der Konzession gibt es die Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Streitigkeiten zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer über den Inhalt der Konzession sind im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage ebenfalls beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Das ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt.

§ 11a Bewilligung von Bauten oder Anlagen

§ 11a beinhalte die Konzentrationsbestimmung, die bereits im Wassernutzungsgesetz verankert sei und die vom Bundesgericht für sinnvoll befunden wurde.

Bezieht sich § 11a nur auf oberirdische Bauten und Anlagen oder auch auf unterirdische Vorgänge bzw. Massnahmen, also auch die Konzession für Bohrungen? Antwort: Die gesamte Anlage muss geprüft und bewilligt werden. Die Bewilligungspflicht beschlägt in erster Linie die oberirdischen und damit sichtbaren Teile, die unterirdischen Vorgänge sind Teil des Nutzungsrechts, an welche die Konzession anknüpft. Der Entscheid stellt eine Bewilligung oder eine Konzession dar. Diese beiden Möglichkeiten muss diese Bestimmung berücksichtigen. Konkret wird im Entscheid zuerst das Nutzungsrecht erteilt bzw. die Nutzung geregelt. Im zweiten Teil werden dann die baulichen Vorhaben, Bauten und Anlagen, beurteilt. Es sind Grenzabstände und andere Vorgaben des Baureglements der Gemeinde einzuhalten. Diese Prüfung obliegt aber dem Kanton.

Diskussion zu § 11a Absatz 1

Absatz 1 besage, dass nebst Konzession auch Bauten und Anlagen einer Bewilligung bedürften. Auch deren Beurteilung erfolge nach den §§ 10 und 11. Es gebe keine weiteren Verfahren; die Auflage erfolge ebenfalls mit den übrigen Gesuchen.

Diskussion zu § 11a Absatz 2

Unter Absatz 2 würden diejenigen Gesetze genannt, nach denen die Beurteilung insbesondere zu erfolgen habe. Dazu würden dann auch die Fachbehörden Stellung nehmen, sie würden aber wie im Wassernutzungsgesetz keine eigenen Verfügungen erlassen. Der Gesamtentscheid würde durch das Departement erlassen. Es sei ein konzentriertes

19/29

Verfahren. Baubewilligung und Konzession bildeten eine Einheit und lägen einmal zusammen auf. Ist der Entscheid ergangen, könne man mit der Ausführung beginnen.

Diskussion zu § 11a Absatz 3

§ 11 Absatz 3 beinhalte den vorherigen § 10 Absatz 6. Die Gemeindebehörde, welche die öffentliche Auflage durchführe, sei vor dem Entscheid anzuhören. Ihre Stellungnahme sei zu berücksichtigen, soweit keine wesentlichen Gründe dagegen sprächen.

§ 12 Übertragung

Keine Diskussion

§ 13 Erlöschen, Verzicht und Entzug

§ 13 wurde auf Wunsch der Kommission neu formuliert, vom Aufbau her verbessert bzw. übersichtlicher dargestellt.

Diskussion zu § 13 Absatz 1

In der Beratung ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Verzicht entschädigungslos sein solle oder nicht. Nach Absatz 1 erlösche die Konzession entschädigungslos, wenn sie ablaufe oder wenn Fristen zur Ausführung von Arbeiten trotz Mahnung versäumt würden. Eine Mahnung sei nötig, um das rechtliche Gehör zu wahren. Ebenfalls erlösche die Konzession ohne Entschädigung, wenn während zwei Jahren kein Gebrauch von ihr gemacht wird oder die Arbeiten für zwei Jahre unterbrochen würden. Diese Bestimmung solle das Einholen von Konzessionen auf Vorrat verhindern.

Diskussion zu § 13 Absatz 2

Absatz 2 regle einen allfälligen Verzicht, wobei ein teilweiser Verzicht nur mit dem Einverständnis des Konzessionsgebers möglich sei. Es entspreche nicht dem Interesse der Öffentlichkeit, wenn ein Konzessionär ein Gesamtvorhaben beantrage und nach der Hälfte des Weges aufgebe.

Diskussion zu § 13 Absatz 3

Absatz 3 bestimme den Entzug der Bewilligung oder Konzession vor deren Ablauf. Ein solcher sei möglich, wenn die Bewilligung oder die Konzession anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt werde oder wenn wesentliche Bestimmungen verletzt würden. Die Notwendigkeit einer Wiederholung sei auf Wunsch der Kommission entfallen. Schliesslich könne die Konzession auch entzogen werden, wenn der Weiterbetrieb aus Sicherheitsgründen nicht mehr verantwortet werden könne (z. B. Störfälle).

Diskussion zu § 13 Absatz 4

Der Entzug erfolge nach Absatz 4 entschädigungslos, Rückbau-, Heimfall- oder Abschlussverpflichtungen blieben aber bestehen. Schliesslich könne eine einmal erteilte Konzession weder verlängert noch erneuert werden. Das sei immer so, eine Konzession müsse stets neu beantragt werden.

20/29

Diskussion zu § 13 Absatz 5

Eine Dauer bezüglich „rechtzeitig vor Ablauf...“ zu bestimmen sei unmöglich. Je nach Sachverhalt seien fünf Jahre vielleicht zu wenig, allenfalls genügten aber auch sechs Monate. Diese Frage sollte nach dem Wunsch der Kommission in der Verordnung angegangen werden.

§ 14 Widerruf

Keine Diskussion

§ 15 Enteignungsrecht

Diskussion zu § 15 Absatz 1

Bei überwiegenden öffentlichen Interessen könne die Konzession widerrufen werden. Das müsse klarerweise entschädigt werden, es handle sich ja um eine formelle Enteignung. Unter § 14 heisst es, der Konzessionär könne zum Rückbau verpflichtet werden. Müsste in einem solchen Fall auch der Rückbau entschädigt werden? Antwort: Das ist die Meinung. Im Entschädigungsverfahren wird festgelegt, was zu tun ist. Da der Kanton nicht die tatsächliche Herrschaft über die Bauten und Anlagen hat, muss der Konzessionär den Rückbau vornehmen. Damit ist über die Entschädigung noch nichts gesagt. Was geschieht, wenn man ihm die Bauten und Anlagen entzieht? Entsteht dem Konzessionär ein Schaden? Antwort: Vielleicht entsteht kein Schaden, weil der Rückbau so oder so vorzunehmen gewesen wäre. Dann wäre entsprechend anteilmässig zu entschädigen. Nach 10 Jahren Nutzung muss der Konzessionär einen Anteil auf sich nehmen. Der Kanton kann sich nicht an den Bauten und Anlagen des Konzessionärs zu schaffen machen, darum die Pflicht zum Rückbau.

Besteht ein Zusammenhang zwischen § 15 und § 9? Antwort: Unter § 9 geht es um materielle, unter § 15 um formelle Enteignung. Thema ist jeweils die Entschädigung. Unter § 9 kann der Ertrag durch die Bohrung eines Dritten beeinträchtigt werden, unter § 15 wird der Verlust geregelt. Müssten diese beiden Fälle von Entschädigung nicht zusammenfassend geregelt werden? Antwort: § 15 regelt die Erteilung des Enteignungsrechts. Möchte die Firma XY ein Geothermie-Projekt realisieren, hat sie gemäss geltendem Enteignungsrecht kein eigenes Enteignungsrecht. Das Recht zur Enteignung kann aber übertragen werden, das sieht bereits das allgemeine Enteignungsrecht vor. Die Meinung dieser Vorschrift ist, dass nicht der Kanton enteignen muss, sondern die Firma selber enteignet. Wenn das passiert, kann der Grundeigentümer aber verlangen, dass die Firma alles übernimmt.

Diskussion zu § 15 Absatz 2

Ist diese Bestimmung überhaupt noch nötig oder wird nur wiederholt, was im Enteignungsgesetz schon steht? Antwort: Die Regelung enthält qualifizierte Änderungen. Der Entzug der Nutzungsbefugnis für drei Jahre ist ein Spezialfall.

§ 16 Haftung

Die Haftungsfragen seien ein besonderer Knackpunkt, wobei gemäss Rechtsgutachten zwei Stossrichtungen möglich seien. Der entsprechende Grundsatzentscheid müsste vor der eigentlichen Detailberatung gefällt, bzw. diskutiert werden. Das DBU habe sich im Entwurf dazu entschlossen, die Haftung des Kantons für Schäden grundsätzlich aus-

21/29

zuschliessen. Auf Stufe Bund kursiere die Idee, ein Haftungsgesetz zu schaffen. Das könnte die rechtliche Lage verändern, danach könnten wir uns aber heute nicht ausdrücken. Man könne auch den gegenteiligen Standpunkt vertreten, d. h. der Kanton würde für noch ungedeckte Schäden aufkommen und einen grossen Betrag dafür bereitstellen. § 16 müsste dann entsprechend ergänzt werden.

Worin liegt bei diesen beiden Ansätzen der materielle Unterschied? Antwort: Das kantonale Gesetz kann die Bundesgesetzgebung nicht ausser Kraft setzen. Es sind also Sachverhalte denkbar, in denen der Kanton gemäss Bundesgesetz für einen Schaden haftet, obwohl das kantonale Recht die Haftung ausschliesst. Das Bundeszivilrecht, insbesondere das OR, das ZGB und allenfalls das USG, sieht unter bestimmten Umständen die Haftung des Kantons vor. Diese Regelungen sind abschliessend. Sie verpflichten den Kanton zur Haftung, weil primär ihm die Hoheit über den Boden zukommt. Gehört der Untergrund dem Kanton, haftet er als Grundeigentümer gemäss Art. 679 ZGB - das ist der Bezug, den das Bundesgericht herstellt. Allenfalls greift auch die Werkeigentümerhaftung. Diese Haftung kann nicht ausgeschlossen werden, dieses Risiko bleibt dem Kanton also in jedem Fall. Fordert man beim Gesuchsteller die Versicherungen und Sicherheitsleistungen ein, verbleibt wohl ein minimales Risiko. Grosse Befürchtungen bestehen bei den Hauseigentümern, die mit von Erdbeben verursachten Rissen an den Liegenschaften rechnen. In solchen Fällen könnte die Staatshaftung greifen. Wir haben uns für die andere Variante entschieden. Demnach soll der Kanton nicht für ungedeckte Restrisiken bezahlen. Und so haben wir im Rahmen dieses Gesetzes die Haftung für die übrigen Sachverhalte ausgeschlossen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird alles wegbedungen, was weggeboten werden kann.

Die Kommission ist sich der grossen Bedeutung der Haftungsfragen bewusst und führt eine Art Eintretensdebatte zu § 16 und zu den Haftungsfragen allgemein. Zweifellos handelt es sich auch um eine zentrale Frage des Gesetzes. Sollen wir wirklich die Haftung des Kantons explizit ausnehmen, wo wir doch gleichzeitig Vertrauen schaffen wollen?

Kann man solche Projekte überhaupt versichern? Antwort: Es gibt Versicherungen, die diese Leistung erbringen, aber sie zögern zunehmend. Ihre Bereitschaft hängt vor allem davon ab, was bzw. welches Szenario versichert werden soll. Möglichkeiten zum Abschluss einer Versicherung sind jedenfalls vorhanden. Für den Abschluss der Versicherung ist der Konzessionär verantwortlich.

Das der Kommission vorliegende Rechtsgutachten besage eindeutig, dass es hierbei um eine politische Entscheidung gehe. Zwei Aspekte seien entscheidend. Zunächst könne es nicht angehen, Konzessionsgebühren zu erheben, aber die ganze Verantwortung für das Unternehmen dann auf den Konzessionär abzuwälzen. Im Weiteren stelle sich politisch vor allem die Frage, in welcher Lage der allfällig geschädigte Bürger sei. Insgesamt sei wohl ein klares Zeichen seitens des Kantons nötig, d. h. wir sollten uns zu einer subsidiären Verantwortung entschliessen. Das schaffe Vertrauen.

Selbstverständlich müsse grundsätzlich in erster Linie der Betreiber in der Pflicht stehen. Es sei aber der Kanton, der die Bewilligung oder Konzession erteile. Er bestimme, wem er eine Erlaubnis erteile, mit welchen Auflagen, welche Versicherungs- oder Sicherheitsleistungen nötig seien. Entstände dennoch ein Schaden, müsste der Kanton das Restrisiko mindestens teilweise übernehmen, wenn der Unternehmer finanziell über-

22/29

fordert sei oder in den Konkurs gehe. Schliesslich habe er als Konzessionsgeber vorher auch vom Projekt profitiert. Der Bürger, der zu keiner Zeit irgendwie Einfluss nehmen konnte, solle nicht für ein Projekt gerade stehen müssen.

Die Kommission gibt dem DBU den Auftrag, eine neue Fassung von § 16 UNG zu erarbeiten. Folgende Punkte seien zu berücksichtigen:

- Die Regelung der Haftungsfragen solle nicht mit einem generellen Ausschluss der Haftung des Kantons beginnen.
- Der Kanton solle nur zahlen, wenn Versicherungsdeckung und Sicherheitsleistungen nicht ausreichen; wenn also alle Stricke reissen.

Neufassung § 16

§ 16a Haftung

1 Soweit Dritten durch die Ausübung von Konzessionen oder Bewilligungen nach diesem Gesetz Schäden entstanden sind und ihre anerkannten oder gerichtlich festgestellten Schadenersatzansprüche gegen die Konzessions- oder Bewilligungsnehmer wegen Zahlungsunfähigkeit der Schadenersatzpflichtigen nicht beglichen werden, kann der Kanton die entsprechenden Ausfälle ganz oder teilweise ausgleichen.

2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Begründung: Hier sei nun das aufgenommen worden, was die Kommission verlangt habe. § 16 Absatz 1 regle Ausgleichszahlungen, die der Kanton leisten könne. Nach den üblichen Vorschriften müsse der Kanton bezahlen, wenn der Fall einer subsidiären Staatshaftung eintrete, d. h. wenn der entsprechende Sachverhalt vorliege. Indem eine solche Bestimmung ins Gesetz aufgenommen würde, könnten Härtefälle aufgefangen werden. Da der kantonale Gesetzgeber diese Regelung selber einführe, bleibe es ihm auch vorbehalten zu bestimmen, wie und unter welchen Voraussetzungen die Zahlungen geleistet werden. Es sei klarzustellen, dass wir nun eine zusätzliche Haftung des Staats vorsehen würden. Denn unter die allgemeine Staatshaftung würden nur Sachverhalte fallen, für welche die Haftung nicht per Gesetz wegbedungen werden könnten. Das UNG gehe nun darüber hinaus: Bei bestimmten weiteren Sachverhalten könnte nun eine Zahlung bzw. Kompensation durch den Kanton erfolgen. Absatz 2 verweise die Regelung von Einzelheiten an den Regierungsrat. Das bedeute, die nähere Ausgestaltung des Verfahrens sei in der Verordnung zu regeln.

Diskussion zu § 16a Absatz 1

In diesem Zusammenhang schwebt immer die Frage der Beweislastumkehr im Raum. Die Umkehr der Beweislast sei aber nicht zumutbar. Sie würde für den Betreiber eine enorme Hürde darstellen. Um die Befürchtungen abzufangen, sehe das UNG in § 18 Ziff. 4 eine Sicherheitsleistung für anwaltliche Vertretungen vor. Der private Hausbesitzer befürchte ja vor allem, er könnte als Einzelperson seine Interessen nicht gegen ein grosses Unternehmen durchsetzen, weil ihm nicht die gleichen Mittel zur Verfügung stehen würden. Hier schaffe § 18 sozusagen „Waffengleichheit“. Gerade bei Strassenprojekten sei zudem bereits Praxis, dass der Bauherr die Situation aus freien Stücken vorgängig dokumentiere. Damit schaffe er für sich selbst die Sicherheit, dass er wirklich nur diejenigen Schäden begleichen müsse, die tatsächlich auf sein Vorhaben zurückzuführen sei-

23/29

en. Die Beweislastumkehr wäre zudem bundesrechtswidrig. Wer welche Sachverhalte zu beweisen habe, regle das ZGB. Kantonales Recht könne diesbezüglich gar keine Änderungen bewirken.

Bei Geothermieprojekten könnten Rissprotokolle der vorsorglichen Beweisaufnahme dienen. Prozessual betrachtet sei die vorsorgliche Beweisaufnahme Teil der Beweislastregelung. Die prozessuale Regelung der Beweislast sei schweizweit dieselbe und werde unter Art. 8 ZGB geregelt. Das gelte auch für kantonales Haftungsrecht. Anderslautende Bestimmungen seien bundesrechtswidrig. Der Kanton sehe unter § 16 zwar eine ungezwungene Finanzierung vor, d. h. er sehe freiwillig von sich aus vor, im schlimmsten Fall Ausgleich zu leisten. Damit hätten die Haftungsregelungen aber nichts zu tun. Diese beiden Fragen seien klar auseinanderzuhalten. Beweisrechtlich unterliege auch die subsidiäre Haftung nach kantonalem Staatshaftungsrecht diesen Bundesvorschriften. Natürlich habe der Kanton mehr Spielraum, wenn er nicht leisten müsse, sondern eine freiwillige Haftung vorsehe. Am „Beweislast-Verfahren“ könne er jedoch auch in Falle einer freiwilligen Haftung nichts ändern.

In der Kommission wird die Meinung vertreten, die Bestandesaufnahmen sollten bereits mit der Konzession unter § 8 geregelt werden und durch den Projektbetreiber erledigt werden müssen. Dementsprechend wurde § 8 entsprechend ergänzt.

Abstimmung Neufassung § 16a: Einstimmig angenommen

§ 16b Spezialfinanzierung

1 Zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen gemäss § 16a führt der Kanton eine Spezialfinanzierung.

2 Sie wird gespeist durch:

1. einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Anteil der jährlichen Gebühreneinnahmen gemäss den §§ 20 bis 22;

2. allgemeine Staatsmittel.

3 Der Grosse Rat entscheidet über die Höhe der Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln mit dem Voranschlag.

4 Der Regierungsrat kann auf Einlagen aus Gebühreneinnahmen gemäss Absatz 2 Ziffer 1 verzichten, wenn die Spezialfinanzierung einen angemessenen Bestand erreicht hat.

5 Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.

Begründung: In Anlehnung an die entsprechende Bestimmung im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) habe man mit § 16b eine Spezialfinanzierung eingeführt. Damit werde sichergestellt, dass die Ausgleichszahlungen in erster Linie durch Gebühreneinnahmen, die aus den Konzessionen und Bewilligungen erzielt würden, erfolgen. Der Restbetrag solle aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden, wobei der Grosse Rat über die Höhe dieser Einlagen entscheiden müsse.

Diskussion: Die Mehrheit der Kommission äussert sich gegen die Einführung einer Spezialfinanzierung. Für administrative Abklärungen sei auch ausreichend Zeit vorhanden. Der Projektbetreiber müsste ja auch zahlungsunfähig sein, bis der Kanton dann allenfalls zahlen müsste. Bis diese Voraussetzungen alle eingetroffen bzw. festgestellt seien, wären die nötigen Mittel geüfnet und zugesprochen. Das Argument der Unmittelbarkeit rechtfertige keine Spezialfinanzierung. Auf § 16b sei gänzlich zu verzichten.

24/29

Eine Minderheit meinte, man sei in einem möglichen Szenario nicht mit Einzel-Schäden konfrontiert, sondern mit ganzen Gebieten, d. h. ganzen Ortsteilen oder Ortschaften, die Beschädigungen erfahren würden. Die Summen könnten entsprechende Höhen erreichen. Schnelle und unbürokratische Hilfe wäre dann wirklich angezeigt.

Antrag: § 16b soll nicht genehmigt werden.

Abstimmung: Mit 11 Ja zu 2 Nein bei 1 Enthaltung angenommen.

Hinweis: § 16b ist damit abgelehnt und entfällt, § 16a ist die Neufassung von § 16 und wird dadurch zu § 16.

§ 17 Versicherung

§ 17 sei eng mit § 16 verbunden. In der Konzession sei eine ausreichende Deckung zu verlangen, wobei „ausreichend“ in positivem Sinne Spielraum lasse, aber auch mit gewissen Unsicherheiten verbunden sei. Dazu fänden sich auch Bemerkungen in der Botschaft. Allenfalls könne sich die Leistung im Nachhinein als zu hoch oder zu niedrig erweisen. Eine gleichwertige Sicherheit könnte z. B. auch eine Bankgarantie sein. Weiter sei wichtig, dass die Deckungssumme an die Entwicklung des Projektes angepasst werden könne. Das gelte auch, wenn die Leistung das Projekt über Gebühr belasten sollte, die Wahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses aber gering sei. Umgekehrt könnte sich ein Vorhaben als risikoreicher erweisen als zunächst gedacht.

§ 18 Sicherheitsleistungen

Nebst der Versicherungsleistung könne wie bereits angesprochen auch eine Sicherheitsleistung eingefordert werden, beispielsweise wenn eine Auflage nicht eingehalten werde, eine Ersatzvornahme von Nöten sei oder der vorherige Zustand wiederhergestellt werden müsse. Schliesslich wäre im Bereich von Rechtsverfolgungskosten auch der Support für betroffene Grundeigentümer möglich. Grosse Streitwerte können private Finanzen überfordern oder auch einfach abschreckend wirken. Diese Bestimmung sei auch eine vertrauensbildende Massnahme, ein Zeichen in Richtung skeptischer Bürgerinnen und Bürger. Der gesamte § 18 mit den weiteren vier genannten Möglichkeiten der Absicherung sei aus der Vernehmlassung entstanden. Hier sei ein gewisses Ermessen der Konzessionsbehörde angezeigt; auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit müsste Rechnung getragen werden.

§ 19 Grundsatz

§ 19 formuliere den Grundsatz für den Teil der Gebühren und Abgaben. Demnach werde für die bewilligungspflichtigen Nutzungsrechte jährlich eine Gebühr erhoben. Für die Verleihung der Konzession selbst seien eine einmalige Gebühr sowie eine jährliche Konzessionsabgabe geschuldet. Die darauffolgenden Bestimmungen spezifizieren diese Grundsätze.

Antrag: § 19 Absatz 1 soll lauten: „Für die Erteilung bewilligungspflichtiger Nutzungsrechte gemäss § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 erhebt die Bewilligungsbehörde eine jährliche Nutzungsgebühr gemäss § 20“.

Begründung: Der Untergrund gehöre dem Kanton. Dennoch leuchte nicht ein, warum für alles und überall eine Gebühr erhoben werden müsse. Wir wollten ja die Bevölkerung

25/29

dazu animieren, erneuerbare Energien zu berücksichtigen und zu fördern. Diese seien deshalb von den jährlichen Gebühren zu befreien.

Diskussion: Die Kommission führt eine sehr ausführliche Diskussion, ob es angebracht sei, dass neu auch für Erdsonden, bzw. Erdsondenfelder ab einer bestimmten Leistung (sobald sie unter das UNG fallen) eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten wäre.

Abstimmung: 9 Ja zu 3 Nein angenommen.

Antrag: § 19 Absatz 2 soll lauten: „Für die Verleihung einer Konzession erhebt die Konzessionsbehörde eine einmalige und eine jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe gemäss §§ 21 und 22.

Begründung: Das Gesetz formuliere, die Bewilligungsbehörde „erhebt“ eine Gebühr. Gesetzestechnisch könne dann im Folgenden nicht bestimmt werden, die zu erhebende Gebühr werde „erlassen“. Daher müsse in der Bestimmung, die die Erhebung regelt auch bezeichnet werden, wonach sich die Erhebung zu richten habe. Darum müsse eine Verbindung zu den § 20, 21 und 22 hergestellt werden.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

§ 20 Einmalige Nutzungsgebühr

Hier seien nur Vorhaben erfasst, die überhaupt einer Bewilligung bedürfen (gemäss § 4). Die Spannweite der Beträge sei gross, so sei die gewerbsmässige Nutzung von Höhlen vielleicht mit Fr. 100.– Jahresgebühr entgolten, das Einlagern von Stoffen dagegen werde sicher teurer. Die Höhe der Gebühr bemesse sich nach dem räumlichen Umfang, den die Nutzung beanspruche und/oder der wirtschaftlichen Bedeutung.

Wäre hier nicht ein Prozentsatz angebracht? Antwort: Die Bewilligungs- bzw. Nutzungsgebühren werden pauschal festgelegt. Betrachtet man die Bewilligungssachverhalte, handelt es sich abgesehen von den Stoffeinlagerungen nicht um grosse wiederkehrende Profite. Die pauschale Festlegung ist gerechtfertigt

Antrag: § 20 soll um folgenden Absatz 2 ergänzt werden: „²Für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse des Kantons liegen, kann die wiederkehrende Nutzungsgebühr reduziert oder erlassen werden“.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

§ 21 Einmalige Konzessionsabgabe

Hier seien die konzessionspflichtigen Vorhaben nach § 5 erfasst. Die einmalige Konzessionsgebühr sei nicht erstattbar. Dieser Betrag bemesse sich am Umfang und der Wirtschaftlichkeit des Projekts, aber auch an der Dauer der Konzession. Einzelne Kommissionsmitglieder sehen die obere Grenze mit Fr. 500'000.— als eine zu hohe Hürde an und plädieren für eine Halbierung. Die Kommission verzichtet aber schlussendlich darauf, um möglichst viel Flexibilität zu belassen. Zudem sei die Spannweite gross. Die Konzessionsgebühr wird in Konzessionsabgabe umbenannt. Kann ein Investor vorab in Erfahrung bringen, wie hoch die Gebühr ausfallen wird? Antwort: Für eine Einschätzung müssten die Eckdaten des Projektes schon vorliegen.

Was ist eine „nicht erstattbare“ Konzessionsabgabe? Antwort: Der Gesuchsteller erhält die Abgabe nicht zurück, wenn er nach Erteilung der Konzession keinen Gebrauch davon macht. Was soll die einmalige Konzessionsgebühr abdecken? Antwort: Damit wird das Nutzungsrecht, das in erster Linie dem Kanton zusteht, abgegolten.

§ 22 Wiederkehrende Konzessionsabgabe

Die Details der wiederkehrenden Konzessionsgebühr würden in der Konzession selbst geregelt. Absatz 1 regle, wann und wofür die Gebühr geschuldet sei. Absatz 1 bleibt durch die Kommission unangetastet.

Diskussion § 22 Absatz 2

Absatz 2 bestimme die Höhe, wobei die Ziffern 1 bis 4 wiederum Spannbreiten bestimmen, die von der Art der Konzession bzw. der konzessionierten Nutzung abhängig seien. Warum sind zusätzlich zur einmaligen Konzessionsabgabe derart hohe Konzessionsabgaben vorgesehen? Was wird damit abgedeckt? Antwort: Der Boden des Kantons wird genutzt, ein Stück weit auch ausgebeutet und der Betreffende erzielt damit einen Gewinn. Unter diesen Umständen darf eine Entschädigung verlangt werden. Die wiederkehrende Gebühr ermöglicht mehr Flexibilität als die einmalige Erhebung. Ohne die Grundlage für wiederkehrende Gebühren müsste bei der einmaligen Gebührenerhebung bereits antizipiert werden, was sich in den 50 Jahren der Konzessionsdauer abspielen wird. Mit diesem zweiteiligen System kann man bei der einmaligen Gebühr Zurückhaltung üben und das Abschöpfen mit den sich wiederholenden Gebühren dann besser am effektiven Verlauf des Projekts ausrichten. Die im Gesetz genannten Anknüpfungspunkte basieren ja alle auf dem wirtschaftlichen Erfolg. Wird keine Energie gefördert, hat der Kanton als Konzessionsgeber auch nichts davon.

Die Kommission befasst sich intensiv mit diesem Thema. Man wünscht sich mehr Flexibilität. Der untere Rahmen soll von 5 auf 2% gesenkt werden. Der Verkehrswert soll aus dem Gesetz gestrichen und nur noch auf den Marktwert abgestellt werden. Die Ziffern 1 - 3 sollten einheitlich sein und zusammengefasst werden. Die Kommission beauftragt einstimmig das DBU, eine neue Fassung zu erstellen. Zudem wird der Auftrag mitgegeben, abzuklären, ob Ziffer 4 weiterhin eine separate Bestimmung bleiben soll, damit auch für die im übrigen Absatz 2 nicht erwähnten konzessionspflichtigen Nutzungen Abgaben erhoben werden können.

Neufassung § 22 Absatz 2

²Die wiederkehrenden Konzessionsabgaben betragen

1. 2-15% der aktuellen Marktpreise der im jeweiligen Konzessionsjahr geförderten Bodenschätze, der vereinnahmten oder marktüblichen Entgelte für die unterirdische Lagerung von Materialien oder der dem Untergrund entzogenen Energiemenge.

2. 1-5 Franken je Kubikmeter nutzbares Nettovolumen für die Gasspeicherung.

Der Marktpreis für unterirdische Gasspeicherung sei schwierig zu erheben. In der Regel speichere der Betreiber das Gas gleich selbst, d. h. es falle kein Entgelt an. Niemand lasse sich eine Höhle konzessionieren und suche sich dann einen Dritten, der darin Gas speichere. Normalerweise würde derjenige, der das Gas fördere, ein Zwischenlager anlegen, um es später zu nutzen. Darum werde das nutzbare Volumen erfasst. Als Berechnungsmethode sei das einfacher und praktischer. Ein Marktpreis zu definieren falle dagegen schwer, weil z. B. die geologische Situation an zwei Orten niemals dieselbe sei.

27/29

^{2a}Die Vollzugsbehörde kann anordnen, dass der Betrag der Konzessionsabgabe für die dem Untergrund entzogene Energiemenge ganz oder teilweise durch die Abtretung von Bezugsrechten an der ins Netz eingespeisten Energie im Wert der entsprechenden Gestehungskosten zu decken ist.

§ 22 Absatz 2a entspreche inhaltlich § 22 Absatz 2 Ziffer 3 des Entwurfes des Regierungsrates. Dieser sei nun umformuliert und herausgelöst bzw. als eigener Absatz gestaltet. Der Konzessionär könne den Betrag mit Energie bzw. Strom abgelden. Der Kanton könne bestimmen, dass die von Konzessionär geförderte erneuerbare Energie ihm und nicht einem Dritten geliefert werde, weil er für sich einen bestimmten Strom-Mix vorsehe und ihm noch erneuerbare Energie fehle. Dann erfolge eine Verrechnung mit dem Betrag der Konzessionsabgabe.

Antrag: § 22 Absatz 2a soll nicht genehmigt werden.

Begründung: Damit würden die Möglichkeiten des Unternehmens, die erneuerbaren Energien am Markt zu veräussern, massiv eingeschränkt. Unter Umständen erzielte man ausserhalb des Kantons einen höheren Marktpreis. Für jemanden, der in erneuerbare Energien investieren wolle, erscheine dieser Eingriff recht weitgehend. Dem Kanton wäre unbenommen, dem Konzessionär die Energie zum Marktpreis abzukaufen. Mit dieser Formulierung würde das Konzessionsrecht zum Teil wieder „enteignet“.

Diskussion: Die Bestimmung sei unnötig, weil Konzessionen einen hoheitlichen und einen vereinbarten Teil aufwiesen. Bespreche man das mit dem Gesuchsteller, könne eine solche Bestimmung immer noch Teil der Vereinbarung bilden.

Abstimmung: Einstimmig angenommen.

Diskussion § 22 Absatz 5

§ 22 Absatz 5 sieht vor, dass 50% der Gelder aus den wiederkehrenden Konzessionsabgaben in den Energiefonds fliessen sollen. Warum wird das so vorgesehen? Antwort: Die Gelder sollen zweckgebunden und zur Förderung von Geothermie-Projekten eingesetzt werden. Daher der Energiefonds als Zielort.

Antrag: § 22 Absatz 5 soll nicht genehmigt werden.

Begründung: Das sei willkürlich. Es gäbe andere Fonds, die damit bedient werden könnten. Der Energiefonds existiere bereits. Er werde auch geäuft. Das Gesetz bestimme, wie er zu bedienen sei. Im UNG noch festzulegen, woher die Gelder kommen sollten, sei unnötig.

Diskussion: Ein Teil des Geldes, das aus jährlich wiederkehrenden Konzessionsgebühren stammt, solle durchaus in den Energiefonds fliessen. Die Abkehr vom Atomstrom stehe immer wieder unter Beschuss, die Umsetzung dieser Wende damit auf wackligen Beinen. Dafür finanzielle Mittel bereitzustellen erscheine sinnvoll.

Abstimmung: Mit 10 Ja und 3 Nein angenommen.

§ 23 Dokumentation, Einlieferung

Warum muss die Behörde die Daten verlangen? Warum wird der Gesuchsteller nicht zur Abgabe der Daten verpflichtet? Antwort: Die Behörde benötigt die Daten nicht in jedem Fall oder nicht alle Daten. Ist die Behörde der Auffassung, bestimmte Daten seien nötig, kann sie sie gestützt auf diese Bestimmung einfordern.

28/29

Antrag: § 23 Absatz 2 Satz 1 soll lauten: „Alle geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund und über die aufgefundenen Bodenschätze müssen der Vollzugsbehörde zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung: Geologische Gutachten und Berichte seien von öffentlichem Interesse. Darum sollten sie dem Kanton ohne explizite Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Solche Informationen seien auch für künftige Tätigkeiten im betroffenen Gebiet von Nutzen. Auf diese Weise könnten unnötige weitere teure und aufwendige Begutachtungen verhindert werden.

Diskussion: Die Frage sei, wer aktiv werden müsse. Hat die Behörde eine Holschuld oder liegt der Ball eher beim Gesuchsteller?

Abstimmung: Mit 11 Ja bei 1 Enthaltung angenommen.

§ 24 Koordination bei grenzüberschreitenden Nutzungsvorhaben

Sind dafür Regelungen vorhanden betreffend Entschädigung bei Grenzüberschreitungen? Antwort: Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Sie ist Gegenstand der jeweils abzuschliessenden Vereinbarung. Natürlich sind dabei die rechtlichen Grundlagen des Vertragsstaates entscheidend. Wie die Schweiz bzw. der Thurgau kennen auch andere Staaten bzw. Kantone gesetzliche Regelungen für den Abschluss internationaler oder interkantonalen Verträge. Im konkreten Fall hat der Vertragspartner-Kanton vielleicht auch ein eigenes UNG.

§ 25 Strafbestimmungen

Keine Diskussion.

§ 26 Bisherige Nutzungen

Keine Diskussion.

§ 27 Laufende Verfahren

Der ursprüngliche Entwurf zu § 27 hat Verweise auf andere Gesetze enthalten, d. h. aufgrund des UNG nötige Ergänzungen, Anpassungen und Streichungen aufgezählt. Die aktuelle Fassung führt diese Aufzählung unter II. Gehört diese Auflistung nicht zu den Übergangsbestimmungen? Antwort: Richtig, unter II. werden die zu ändernden Erlasse aufgeführt. Vielleicht besteht hier noch Klärungsbedarf? Zu ändern sind das Einführungsgesetz zum ZGB und das Wassernutzungsgesetz.

Was ist unter Art. 68 Abs. 1 EG ZGB zu ändern? Warum ist eine Änderung nötig? Antwort: Hier wird das gesetzliche Grundpfandrecht für Forderungen des Kantons aus Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Untergrundes eingeführt. Damit ist eine weitere Sicherheit für solche Forderungen vorhanden.

Wenn ein Unternehmen scheitert und Konkurs anmelden muss, könnte der Kanton also auf diese Bestimmung zurückgreifen und das Unternehmen selbst betreiben oder wieder ausschreiben? Wie lautet das heute geltende Recht? Antwort: Hier wird vor allem die Verwertung des Grundes ermöglicht, das „Grundpfand“. Der Grund bzw. Boden wird in die Haftung miteinbezogen. Ohne diese Absicherung wäre die Schuld rein persönlich, d. h. die Forderungen erfahren nun eine Realsicherung. Nach geltendem Recht ist für eine solche Schuld keine Realsicherung möglich.

29/29

Schlussabstimmung

Abschlussabstimmung: Das Gesetz wird in der Fassung nach der zweiten Lesung einstimmig angenommen.

Petition „Keine Bohrungen ohne Gesetz! Keine Bohrungen ohne Haftung! Keine Bohrungen ohne Versicherung!“

Weiter hat uns die Justizkommission beauftragt, die Petition „Keine Bohrungen ohne Gesetz! Keine Bohrungen ohne Haftung! Keine Bohrungen ohne Versicherung!“ zu besprechen.

Nach Meinung der Kommission ist man der Petition in weitesten Teilen entgegengekommen, teilweise sogar über die Forderungen hinausgegangen. Die Anliegen der Petitionäre wären somit nach der Schlussabstimmung zum UNG im Grossen Rat als erfüllt zu betrachten. Natürlich vorausgesetzt, das Gesetz wird, zumindest in den grossen Linien, in dieser Form vom Grossen Rat verabschiedet.

Fischingen, den 18. August 2015

Der Kommissionspräsident

Josef Gemperle

Beilage:

- Entwurf der vorberatenden Kommission
- Synopse